

Wehrkreisgericht V
Eing. am 17 SEP. 1935

Reichsgesetzblatt

Teil I

1145

P. H.
Müller
✓

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1935

Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 35	Reichsflaggengesetz	1145
15. 9. 35	Reichsbürgergesetz	1146
15. 9. 35	Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre	1146

Rassenschandeprozesse nach dem Blutschutzgesetz

Der Autor schildert die Rolle der Justiz bei der „Ausfüllung“ des Rassenschandebegriffs als Beispiel, wie NS-Ideologie in „Recht“ gegossen wurde. *

von Ingo Müller

Genese des Gesetzes

Das zugrunde liegende Gesetz ist eines der skurrilsten und das perverseste der deutschen Rechtsgeschichte.

Sein Gedanke war nicht neu. Schon als die Reichstagsfraktion der Natio-

* Vortrag auf der Veranstaltung des Forums Justizgeschichte am 7./8.5.2004 in Frankfurt „Der Beitrag der Juristen zur Verfolgung und Ermordung der Juden“

nalsozialisten 1930 einen Vorschlag zur Novellierung des Republiksschutzgesetzes vorlegte, sollte darin der Rasseverrat mit der Todesstrafe belegt werden. Nach dem Gesetz sollte vielerlei strafbar sein, u. a. „Wehrverrat“, und das war auch die Behauptung, Deutschland sei am Ersten Weltkrieg schuld gewesen. Ein absurdes Gesetz, das nicht weiter beachtenswert gewesen wäre, wenn es nicht so viel Anklang bei der deutschen Strafrechtswissenschaft gefunden hätte.

Die Professoren Nagler und Oetker, alte Größen des Strafrechts, veröffentlichten begeisterte Besprechungen, ebenso der junge Privatdozent Georg Dahm, der seinen ersten Lehrstuhl 1933 an der „Stoßtrupp-Fakultät“ in Kiel erhielt. Und wenige Wochen nach der „Machtergreifung“ konnte man in der Deutschen Richterzeitung einen interessanten Artikel von Reichsgerichtsrat Erich Schulze, damals noch Mitglied der DNVP, lesen, in dem er scharfe Strafen für „Rasse-

verrat“ verlangte: „Das ist, kurz gesagt, die Vermischung eines Deutschen mit Angehörigen bestimmter vom Gesetz bezeichneter Rassen“. Dennoch dauerte es nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 noch zweieinhalb Jahre, bis der Reichstag im September 1935 am Rande des „Reichsparteitages der Freiheit“ die „Nürnberger Gesetze“ beschloss. Die Parteitage der NSDAP hatten klangvolle Namen: vom „Triumph des Willens“ (1933) bis zu dem für September 1939 geplanten „Reichsparteitag des Friedens“, der aus verständlichen Gründen abgesagt wurde. So blieb der letzte der „Reichsparteitag der Einheit“ von 1938. Die Nürnberger Gesetze waren die letzten Gesetzesbeschlüsse des Großdeutschen Reichstages, danach ist er nur noch zu Akklamationen zusammen gekommen.

Definition des Judenbegriffs

Die Nürnberger Gesetze, das waren Reichsflaggengesetz, Reichsbürgergesetz und das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“. Das letztgenannte ist das erste Gesetz, welches den Begriff „Jude“ verwendet. Bis dahin wurden die Juden in Gesetzen nur negativ benannt, als „Nichtarier“ im Berufsbeamtengesetz und als „Nichtdeutschblütige“ im Reichsbürgergesetz. Bei dem Versuch, den Begriff justitiabel zu machen, zeigte sich die Unbestimmtheit und Vagheit des nationalsozialistischen Rassenbegriffs mit den daraus resultierenden Auslegungsschwierigkeiten.

Das Gesetz enthielt vier Straftatbestände. Einer nahm Bezug auf das Reichsflaggengesetz, das die Nazifahne zur Nationalflagge erklärte, in § 4 BlutSchG hieß es: „Den Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.“ Weiter enthielt das Gesetz ein Beschäftigungsverbot, Juden durften weibliche „deutschblütige“ Hausangestellte unter 45 Jahren nicht beschäftigen. Bedeutsamer war das Eheverbot zwischen Juden und „Deutschblütigen“ (§ 1) und das Verbot des außerehelichen Verkehrs zwischen Juden und „Deutschblütigen“ (§ 2). Ein Verstoß gegen das Eheverbot wurde mit Zuchthaus geahndet, war also ein Verbrechen. Zuwiderhandlungen gegen Verstöße gegen das Flaggen-

hissungs- und das Beschäftigungsverbot wurden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Für den außerehelichen Verkehr gab es Gefängnis oder Zuchthaus, der Strafraum reichte also von einem Tag Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus.

Justiz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Die erstmalige Verwendung des Begriffs „Jude“ im Gesetz löste fieberhafte Aktivitäten der Ministerialbürokratie aus. Der nationalsozialistische Staat brauchte zwei Monate, um eine handhabbare Definition seines Hauptfeindes zu finden: In der ersten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz bezog man sich schließlich mangels gesicherter Rassemerkmale auf die Religion, und damit wenigstens der Anschein der Vererbung erweckt wurde, nicht auf die Religion des betreffenden selbst, sondern seiner Großeltern. Mit vier oder drei Großeltern jüdischen Glaubens war man Jude, mit zweien „Mischling“, der wiederum als Jude galt, wenn er selbst mosaikischen Glaubens oder mit einem (voll-) jüdischen Partner verheiratet war, nach damaligem Juristenjargon „Geltungsjude“. Mochten die Kommentierungen der Rassegesetze – in kurzer Folge waren vier wissenschaftliche Kommentare erschienen – die Leser immer wieder beschwören: „Keine Vermengung der Begriffe Rasse und Religion!“, maßgebend sei die „Rasse“

der Großeltern, so war nach der Durchführungsverordnung doch die Religion als einzig nachweisbares Kriterium entscheidend. Darüber konnte auch der Wissenschaftsjargon diverser Rasse-theorien des Rassenamts der NSDAP, des Reichssicherheitshauptamts sowie der zahlreichen Universitätsinstitute für Erbbiologie und Rasseforschung oder Anthropologie nicht hinwegtäuschen. Die Justiz war von den drei Nürnberger Gesetzen allein mit dem „zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ befasst.

Straflosigkeit für die Frau als Voraussetzung des Denunziationsdelikts

Bei Verstößen gegen das Eheverbot waren beide Ehepartner strafbar. Wegen außerehelichen Verkehrs sollte dagegen nur der Mann bestraft werden, was angeblich eine Bedingung Hitlers war. In der Tat entsprach dies dem Frauenbild des Führers, das auch zur Entlassung der 1933 amtierenden 36 Richterinnen führte. Hitler war im Gegensatz zu Heydrich der Auffassung, dass die Frau über den Geschlechtsverkehr nicht entscheiden könne, sie sei nur Opfer ihrer Triebe und zu einer rationalen Entscheidung nicht fähig. Die alleinige Strafbarkeit des Mannes hatte aber auch einen prozesstechnischen Grund, da diese Straftat ein reines Denunziationsdelikt war. Wären beide für die Tat strafbar gewesen wären, hätten sie auch beide ein Aussageverweigerungsrecht gehabt, und man hätte kaum einen Fall aufklären können. Die Frau sollte daher im-

Der Rütli-Schwur

„Wir schwören beim ewigen Herrgott, wir schwören bei dem Geiste unserer Toten, wir schwören bei all denen, die das Opfer einer volksfremden Justiz einmal geworden sind, wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes, daß wir unserem Führer auf seinem Wege als deutsche Juristen folgen wollen bis zum Ende unserer Tage.“

Quelle: DRiZ 1933, S. 265, S. 272



mer straffrei sein und auch nicht wegen Anstiftung, Beihilfe oder Begünstigung bestraft werden können.

Der Begriff „Rassenschande“ war im Gesetz nicht enthalten, aber Hitler verwendete ihn schon in seinem Buch „Mein Kampf“, und das Wort bürgerte sich unter Juristen ein, wie auch für das Gesetz die Kurzbezeichnung „Blutschutzgesetz“. Die Deutschlandberichte des sozialdemokratischen Exilvorstandes hatten schon das Gesetz treffend „Streichersche Pornographie in Gesetzesform“ genannt, und noch deutlicher als das Gesetz trug dessen Auslegung durch die Gerichte sexualpathologische Züge. Für die Aburteilung der Straftat waren die mit drei Berufsrichtern besetzten Strafkammern der Landgerichte zuständig. Sie gingen mit wahrem Feuereifer an ihre neue Aufgabe.

Auslegung des Begriffs „außerehelicher Verkehr“

Nachdem das Wort „Jude“ geklärt war, sorgte ein anderer Begriff für Verwirrung in der Juristenschaft, der des „außerehelichen Verkehrs“, und die Unklarheiten waren keineswegs beendet, nachdem die erste Verordnung zum Blutschutzgesetz in § 11 festgestellt hatte: „Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr“. Denn auch dieser Begriff war Juristen fremd, die als Gesetzesbegriffe nur „Beiwohnung“, „Beischlaf“ und „Unzucht“ kannten. Die Kommentare, welche in rascher Folge erschienen, kamen zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen. Der „schärfste“ war der Referentenkommentar Stuckart und Globke. Nach dem Krieg wurde er oft als der „mildeste“ bezeichnet, was einfach widerlegbar ist, die Kommentare sind sämtlich

... hatte sich das Reichsgericht auf eine Extremposition festgelegt und allen Untergeordneten den Weg gewiesen

noch in Landgerichtsbüchereien verfügbar. Stuckart/Globke wollten als „Geschlechtsverkehr“ auch „beischlafähnliche Handlungen, zum Beispiel wechselseitige Onanie“, bestraft sehen. Das Bestreben der Gerichte, das Gesetz möglichst extensiv auszulegen, führte zu einer Fülle von Revisionen beim Reichs-

gericht, das die umstrittenen Begriffe zu klären hatte. Von den sechs Strafsenaten des höchsten deutschen Gerichts waren vier mit Rassenschandesachen befasst, und auf Veranlassung des 1. Senats musste der Große Strafsenat klären, was außerehelicher Verkehr sei. Die oberste Instanz der deutschen Strafjustiz entschied bereits am 9. November 1935: *„Der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes umfasst nicht jede unzüchtige Handlung, ist aber auch nicht auf den Beischlaf beschränkt. Er umfasst den gesamten natürlichen und naturwidrigen Verkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, anstelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes zumindest des einen Teiles zu dienen.“* Gegen eine engere Auslegung wandten die Reichsrichter ein, dass das Gesetz nicht nur dem Schutz des deutschen Blutes, sondern auch der deutschen Ehre diene. Daher müssten ebenso wie der Beischlaf „auch solche geschlechtliche Betätigungen, Handlungen, Duldungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes unterbleiben, durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs befriedigen“ wolle. Damit hatte sich das Reichsgericht auf die Extrem-Position festgelegt und allen Untergeordneten den Weg gewiesen.

Antipositivistische Interpretationen

Immer wieder und bis heute wird die Blutjustiz des Dritten Reichs mit „positivistischer Verbildung“ der damaligen Juristen erklärt. Nichts widerlegt diese These so eindrucksvoll wie der Leitsatz des Großen Strafsenats zu einem seiner ersten Urteile in Blutschutzsachen: *„Der Aufgabe, die das dritte Reich der Rechtsprechung stellt, kann diese nur gerecht werden, wenn sie bei der Auslegung des Gesetzes nicht an dem Wortlaut haftet, sondern in ihr Innerstes eindringt und zu ihrem Teile mitzuhelfen versucht, dass die Ziele des Gesetzgebers verwirklicht werden.“* Das ist ein klar antipositivistisches Programm. Der Große Strafsenat wurde später noch vom 2. Strafsenat überholt, der 1939 den Leitsatz prägte: *„Geschlechtsverkehr kann auch begangen werden, ohne dass es zu einer*

körperlichen Berührung zwischen den Beteiligten kommt.“

Diese Rechtsprechung hatte natürlich Signalwirkung. Dass der Große Senat betont hatte, nicht jede unzüchtige Handlung sei dem Geschlechtsverkehr gleich zu stellen, und dass der 1. Strafsenat die Selbstverständlichkeit „Küssen ist kein Geschlechtsverkehr“ zum Leitsatz einer Entscheidung erhob hatte, hinderte das Landgericht Hamburg nicht daran, auch Küsse als Rassenschande zu werten. Ein Angeklagter hatte zu seiner Entlastung angegeben, er könne den Geschlechtsverkehr gar nicht mehr durchführen. Infolge von Kriegserlebnissen besitze er nur einen sehr schwachen Geschlechtstrieb. Daraus drehte ihm die 6. Strafkammer den Strick: Sie wertete die Küsse als „vollendete Rassenschande, (da) diese aufgrund seiner physiologischen Besonderheit an die Stelle des normalen Geschlechtsverkehrs traten“. Sie verurteilte ihn am 26. September 1938 zu zwei Jahren Zuchthaus.

Rassenschande selbst ohne jeglichen sexuellen Kontakt

Auch an die Einschränkung, dass der Verkehr nur „zwischen“ zwei Personen stattfinden könne, hielten sich die Gerichte bald nicht mehr: Der 57jährige „Jude und Kaufmann“ Leon Abel hatte sich einer medizinischen Massage der Bauchregion bei einer „deutschblütigen“ Masseuse unterzogen, bei der er auf dem Behandlungstisch lag, den Unterleib mit einem Handtuch bedeckt. Zu einer zweiten Behandlung kam es nicht mehr; als Abel auf sie wartete, drangen Polizeibeamte in die Praxis ein und nahmen ihn fest. Die Masseuse hatte in allen Verhören ausgesagt, von irgendeiner sexuellen Erregung Abels nichts bemerkt zu haben. Er hatte aber beim Verhör durch die Gestapo gestanden, durch die Massage erregt worden zu sein. Wie es zu solchen Geständnissen kam, muss das Gericht auch gewusst haben. Zahlreiche wegen Rassenschande Verurteilte berichteten von den keineswegs nur leeren Drohungen der Gestapobeamten, dass Beschuldigte, wenn ihnen nichts nachzuweisen sei, ins Konzentrationslager kämen, einem wurden bei derartigen Verhören zwanzig Zähne ausgeschlagen. Hans Robinsohn zitiert in seinem Buch über



Der Fall Katzenberger (Darstellung S. 71) im Film von Joseph Vilsmaier, 2002

die Hamburger Rassenschandeprozesse einen Beschuldigten, der ein Protokoll unterschrieben hatte – in dieser Situation hätte er sogar sein eigenes Todesurteil unterzeichnet. Abel widersprach in der Hauptverhandlung seine bei der Gestapo gemachte Aussage und die einzige Zeugin blieb auch in der Hauptverhandlung bei ihren entlastenden Angaben. Aber das Gericht bewertete das Geständnis bei der Gestapo höher und verurteilte Abel zu zwei Jahren Zuchthaus, weil „er sich die geschlechtliche Befriedigung bei der M. verschafft und damit das Verbrechen der Rassenschande vollendet hat, gleichgültig, ob die Zeugin davon Kenntnis gehabt hat

„Der Angeklagte ist, wie sein perverses Verhalten ... ergibt, ein minderwertiger Mensch“

oder nicht“. Nach Überzeugung der Richter hatte er sich der Massage nur unterzogen „um sich auf diese Weise aufzugeilen und die Frauen, gleichgültig, ob diese es merkten oder nicht, zum Objekt seiner Sinneslust zu missbrauchen“. Die harte Strafe begründete das Gericht wie folgt: „Der Angeklagte ist, wie sein perverses Verhalten gegenüber deutschblütigen Frauen ergibt, ein minderwertiger Mensch. Die strafbare Handlung ist im vorliegenden Fall etwa drei Jahre nach Inkrafttreten der Nürn-

berger Gesetze begangen. Es stellt eine außerordentliche Frechheit dar, dass der Angeklagte es zu dieser Zeit noch gewagt hat, die Zeugin zur Geschlechtslust zu missbrauchen.“

Diese Diktion ist nicht untypisch für die Rassenschandegerichte gegen Juden. Strafschärfend werteten Gerichte zum Beispiel, „dass ein Angeklagter den strafbaren Verkehr mit der J. ausgeübt hat, nach Ausbruch des vom Weltjudentum zur Vernichtung Deutschlands angezettelten Krieges.“ Oder dass ein anderer „als Jude französischer Staatsangehörigkeit wissen konnte und musste, dass sein Verhalten einen Sabotageakt an der Widerstandskraft des deutschen Volkes darstellen würde“.

Ein romantisches Liebesverhältnis zweier junger Menschen, die während einer fünfwöchigen Trennung täglich Briefe gewechselt hatten, fand das Hamburger Landgericht „so gemein und schwerwiegend, dass irgendwelche Milderungsgründe nicht vorliegen. Es ist ein Musterbeispiel jüdischer Frechheit, jüdischer Missachtung deutscher Gesetze, jüdischer Geschlechtsgier und jüdischer Bedenkenlosigkeit.“ Es verurteilte den männlichen jüdischen Partner zu sechs Jahren Zuchthaus.

Unterscheidung zwischen deutschen und jüdischen Männern

Zwar waren nach dem Gesetz „deutschblütige“ Männer, die ein Liebesverhältnis

zu Jüdinnen unterhielten, genauso strafbar wie jüdische Partner „deutschblütiger“ Frauen. Die Verfahren gegen Nichtjuden verliefen jedoch ungleich glimpflicher, man glaubte ihren entlastenden Aussagen und die Strafen waren milder, jüdische Angeklagte wurden dreimal so häufig zu Zuchthaus verurteilt wie „deutschblütige“. Während bei ersteren meist von der Verführung unbescholtener deutschblütiger Mädchen die Rede war, sogar bei Prostituierten, wies man in Verfahren gegen deutschblütige Männer der jüdischen Partnerin die größere Schuld zu: „die Zeugin B. ist eine geschlechtsgierige, moralisch verwahrloste Jüdin, die mit ihrem hemmungslosen Geschlechtstrieb und ihrer Rücksichtslosigkeit den Angeklagten unter starkem Einfluss hatte“.

Bald hatte sich, wie das Landgericht Frankfurt schon 1936 ausführte, die Regel eingebürgert, dass „in allen Fällen, in denen nicht besondere Umstände als Milderungsgründe Berücksichtigung finden könnten, auf Zuchthausstrafe zu erkennen“ sei. Das Landgericht Hamburg sprach noch offener aus, worum es ging: „Grundsätzlich erkennt das Gericht gegen Juden, die sich der Rassenschande schuldig gemacht haben, auf Zuchthausstrafe. Eine Zuchthausstrafe erscheint dem Gericht im allgemeinen

Der unklare Begriff der Rassenschande führt zu Missverständnissen und Konfusionen

deshalb unerlässlich, weil es sich bei dem Blutschutzgesetz um ein Grundgesetz des deutschen Volkes handelt, welches die Reinhaltung der deutschen Rasse sichern soll.“ Durchgängig bezeichneten die Gerichte das Blutschutzgesetz als „Grundgesetz“ oder eines der wichtigsten Gesetze des nationalsozialistischen Staates.

Irrtümer über die Rassezugehörigkeit

Der unklare Begriff der „Rasseneigenschaft“ führte, zumal sich die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Bevölkerungsgruppe nicht an Äußerlichkeiten erkennen ließ, zu vielfältigen Missverständnissen und Konfusionen. Trotz vieler Klarstellungsversuche in

den Durchführungsverordnungen zum Reichsbürgergesetz blieb in der Praxis oft unklar, wer als Jude galt und wer nicht. Obwohl ein Irrtum über die Zugehörigkeit der eigenen Person bzw. des Partners zu der einen oder anderen Rasse ein Irrtum über eine Tatsache war, der nach herkömmlicher juristischer Dogmatik den Vorsatz und damit die Strafbarkeit hätte ausschließen müssen, taten die Gerichte einen solchen Irrtum regelmäßig als Rechtsirrtum ab, der nicht strafbefreiend wirke. Wenn er ein Rechtsirrtum gewesen wäre, wäre es aber darauf angekommen, ob er vermeidbar oder unvermeidbar war. Aber mit solchen Subtilitäten gaben sich die Gerichte nicht ab. In einem Verfahren vor dem Landgericht Stettin hatte der jüdische Angeklagte geglaubt, seine Partnerin sei Halbjüdin, da sie ihm versichert hatte, ihre Mutter sei Jüdin. Die Stettiner Strafkammer sprach ihn deshalb frei, weil der Angeklagte auf Grund der glaubwürdigen Mitteilung des Mädchens davon ausgegangen sei, sie sei Halbjüdin. Somit habe er sich über einen strafbegründenden Umstand geirrt. Auf die Revision des Oberreichsanwalts hob der 5. Strafsenat des Reichsgerichts den Freispruch auf und führte aus: *„Das Verbrechen der Rassenschande im Sinne des § 5 Abs. 2 Blutschutzgesetz kann nur vorsätzlich begangen werden. Es muss allerdings mindestens bedingter Vorsatz festgestellt werden, um die Schuldfrage bejahen zu können.*

Ein Jude, der in Deutschland mit einer Deutschen außerehelich verkehren will, hat aber die Rechtspflicht, sich über die Rasse, der sie angehört, gewissenhaft zu unterrichten. Unterlässt er es, sich über die Abstammung der Staatsangehörigen Unterlagen zu verschaffen und begnügt er sich mit der Erklärung des Mädchens, so wird der Verdacht nahe liegen, dass er dem Verbot mit bedingtem Vorsatz zuwider gehandelt hat.“

Diese Rechtsprechung ermunterte die Instanzgerichte, immer weitere Sorgfaltspflichten für Juden zu konstruieren. Bald reichten nicht einmal mehr amtliche Bestätigungen aus. Ein Angeklagter hatte eine Haushälterin auf Grund einer Stellenanzeige im israelitischen Familienblatt eingestellt, wo nur Juden inserieren durften. Er hatte sie engagiert, weil sie bei der Bewerbung eine Bescheinigung des Dresdner Polizeipräsidenten

vorlegte, dass sie jüdischer Mischling sei und ihrer Beschäftigung in einem jüdischen Haushalt Bedenken nicht entgegenstünden. In der Folgezeit entspann sich ein Liebesverhältnis zwischen den

Wer gilt als Jude? Unklarheiten zum Nachteil der Betroffenen

beiden. Der Arbeitgeber wurde angezeigt, wegen Rassenschande angeklagt und verurteilt. Das Gesetz verbot zwar nur den Geschlechtsverkehr zwischen Deutschblütigen und Juden, aber § 11 der ersten Durchführungsverordnung stellte „Mischlinge zweiten Grades“, sogenannte Vierteljuden, Deutschblütigen gleich. Diese Vorschrift war offenbar selbst dem Polizeipräsidenten unbekannt. In den Augen des Landgerichts Hamburg entlastete der Irrtum den Angeklagten jedoch nicht.

Bei „Mischlingen ersten Grades“, Personen mit zwei jüdischen Großeltern, spielte eine schicksalsentscheidende Rolle, ob sie selbst der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder einen jüdischen Ehepartner hatten. Über die Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinde gab es allerdings bisweilen Mißverständnisse. Das Reichsgericht hielt es für die Anwendung des Blutschutzgesetzes bereits für ausreichend, wenn jemand nach jüdischem Brauch konfirmiert war oder einmal am jüdischen Religionsunterricht teilgenommen hatte und sogar, wenn er die irrtümliche Führung in den Listen der jüdischen Religionsgemeinden nicht beanstandet hatte. So wurde selbst jemand verurteilt, der keine jüdische Mutter hatte, nach evangelischem Ritus getauft und konfirmiert sowie christlich erzogen, versehentlich aber in den Listen der jüdischen Gemeinde geführt war. Laut Reichsgericht hätte er sich erkundigen müssen, und wenn er dort noch in der Liste geführt wurde, hätte er wissen müssen, dass er als Jude galt.

Strafbarkeit des Versuchs

Fast alle rechtsdogmatischen Figuren, die in langer Rechtsprechungsarbeit entwickelt worden waren, ließ das Reichsgericht für eine umfassende Bestrafung der sogenannten Rassenschänder fallen. Das beginnt mit der Strafbarkeit des

Versuchs. Der Versuch war und ist bis heute bei Verbrechen immer strafbar, bei Vergehen nur, wenn das Gesetz den Versuch für strafbar erklärt. Da das Blutschutzgesetz keine Versuchsstrafbarkeit enthielt, kam es darauf an, ob die Rassenschande ein Vergehen oder Verbrechen war.

Heute steht es in § 12 des Strafgesetzbuchs, damals entsprach es gefestigter Reichsgerichtsrechtsprechung, dass der Grundtatbestand über die Einordnung des Delikts entscheidet und Strafschärfungen dabei keine Rolle spielen. Auch wenn für einen besonders schweren Fall Zuchthaus vorgesehen war, wurde die Tat nicht zum Verbrechen, sondern blieb ein Vergehen. Dennoch gab es regelmäßig Verurteilungen wegen versuchter Rassenschande, obwohl das Gesetz nur für unbenannte schwere Fälle Zuchthaus vorsah, der Grundtatbestand also ein Vergehen war. Das wurde von allen Gerichten ignoriert, durchgängig nannte man die „Rassenschande“ Verbrechen und bestrafte auch deren Versuch.

Ein strafbarer Versuch lag nach dem Wortlaut des damaligen § 43 StGB erst bei einem „Anfang der Ausführung der Straftat“ vor. Als Versuchshandlung reichte nicht, was die Tatausführung

Die „versuchte Rassenschande“ schon bei der „bloßen mündlichen Aufforderung des Mannes“

nur ermöglichen oder erleichtern sollte, vielmehr musste mit der Tat direkt begonnen worden sein. Diese Grundsätze ermöglichten eine halbwegs präzise Abgrenzung des strafbaren Versuchs von der straflosen Vorbereitungshandlung. In seinen Entscheidungen zur Rassenschande schob das Reichsgericht auch diese gefestigte Dogmatik beiseite. Am 5. Januar 1939 verhandelte es den folgenden Fall: Ein jüdischer Elektriker hatte sich April 1938 im Gasthof eines kleinen polnischen Städtchens einquartiert. Gegen Abend hatte er unter einem Vorwand das Zimmermädchen Ellie gerufen und ihr zwei Armbänder für den Fall versprochen, dass sie mit ihm schlafe. Die junge Frau gab darauf laut Gerichtsurteil dem Angeklagten keine Antwort und verließ das Zimmer. Als sie am nächsten Tag die gereinigten Schuhe des Elek-

trikers vor sein Zimmer stellte, kam er heraus und bat sie in sein Zimmer. Das Mädchen lachte nur und entfernte sich. Dieser harmlose Zwischenfall hat dem Landgericht im thüringischen Sonnenberg gereicht, den Elektriker wegen „versuchter Rassenschande“ zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen. Der 5. Strafsenat des Reichsgerichts bestätigte dies, denn „die versuchte Rassenschande liegt bei einer Handlung vor, die wegen ihrer unmittelbaren Zusammengehörigkeit zu einer geschlechtlichen Handlung nach natürlicher Auffassung als deren Bestandteil erscheint. Sie kann daher schon in der bloßen mündlichen Aufforderung des Mannes liegen. Darauf, dass die Elli C. mit dem Ansinnen des Angeklagten nicht einverstanden gewesen ist, kommt es rechtlich nicht an, ebenso wenig, dass der Angeklagte das Mädchen gar nicht berührt hat.“

Das Herbeikonstruieren anderer Straftatbestände und der Voraussetzungen der Todesstrafe

Wem schließlich beim besten Willen auch nicht der Versuch der Rassenschande anzuhängen war, für den ließen sich die Gerichte etwas anderes einfallen. Die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main verurteilte im April 1939 den jüdischen Farbenhändler Max Adler wegen „mittels Tätlichkeit und öffentlich begangener Beleidigung“ zu einem Monat Gefängnis, natürlich ohne Bewährung, weil er „die 15jährige deutschblütige Ilse S. am 7. Januar 1939 vormittags gegen 11.00 Uhr in der Frankfurter Innenstadt über die Straße hinweg, wenn auch nicht aufdringlich, so doch auffallend angesehen“ habe. Die im Urteil angeführte „Tätlichkeit“ bestand in nichts anderem als dem bloßen unaufdringlichen Anschauen: „Dieses gegenüber einem Mädchen an den Tag gelegte Verhalten des Angeklagten beruhte offenbar auf erotischer Grundlage und konnte allein den Zweck haben, eine Annäherung an das den Angeklagten interessierende Mädchen herbeizuführen, was nur deshalb unterblieb, weil die Zeugin sich völlig ablehnend verhielt und die Polizei zu Hilfe rief. Adlers Verhalten stellt eine grobe Nicht- und Missachtung ihres Ehrbewusstseins dar und ist als

Beleidigung nach § 185 StGB strafbar. Aber selbst wenn der Angeklagte keine weiteren Absichten gegenüber der Zeugin verfolgt haben sollte, so konnte sein Verhalten nach außen hin nicht anders aufgefasst werden. Er ist daher in diesem Fall in gleicher Weise strafbar.“ Worin es den Beleidigungsvorsatz sah, erklärte das Gericht nicht.

Rechtskonstruktionen zur Anwendung der Todesstrafe

Die Todesstrafe war im Blutschutzgesetz nicht vorgesehen. Dennoch wurden sogenannte Rasseschänder häufig zum Tode verurteilt. Handhabe dafür boten einige andere Rechtsgrundlagen, wie zum Beispiel das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ oder die „Volksschädlingsverordnung“, die für bestimmte Fälle eine Erhöhung der Normalstrafe bis zur Todesstrafe zuließen. Da für die Aburteilung von Straftaten nach diesen Spezialgesetzen die Sondergerichte zuständig waren, konnte die Staatsanwaltschaft durch geschicktes Verknüpfen des Rassenschandevorwurfs mit einem dieser Tatbestände vor dem Sondergericht anklagen und dort die Todesstrafe beantragen.

Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 sah eine Strafverschärfung bis zu 15 Jahren Zuchthaus vor, wenn jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen hatte, deren Gesamtwürdigung ergab, dass der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sei. Ein weiteres 1941 erlassenes Gesetz ließ in diesem Fall sogar die Todesstrafe zu: „Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Sittlichkeitsverbrecher verfallen der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne dies erfordert.“

Diese beiden Gesetze kombinierte das Sondergericht Kassel mit dem Blutschutzgesetz und kam zu dem gewünschten Ergebnis: Der 28jährige ungarische Diplomingenieur Werner Holländer hatte in Deutschland studiert und in verschiedenen Betrieben gearbeitet. Im März 1941, anlässlich einer Bewerbung bei der Rüstungsfirma Henschel, für die er den „Ariernachweis“ beizubringen hatte, stellte er fest, dass seine Eltern in alten Listen der evangelischen Kirche als Israeliten geführt

wurden. Holländer hatte sich darum aber nicht gekümmert und seine Beziehung zu einer Studienfreundin fortgesetzt, außerdem war er im Lauf der Jahre 1941/1942 noch weitere kurzzeitige Verhältnisse zu „deutschblütigen“ Frauen eingegangen. Das machte den nicht vorbestraften Ingenieur in den Augen des Gerichts zum gefährlichen Gewohnheitsverbrecher „und für Verbrecher dieser Art kann es nur eine Strafe geben, die Todesstrafe“.

Möglich war diese mörderische Rechtskonstruktion erst durch ein Urteil des 4. Strafsenats des Reichsgerichts geworden. Das Landgericht Leipzig hatte einen jüdischen Vertreter, dem Beziehungen zu mehreren „deutschblütigen“ Frauen vorgeworfen wurden, wegen fortgesetzter Handlung – das heißt rechtlich nur wegen einer einzigen Straftat – verurteilt, weil er sämtliche Handlungen auf Grund eines von vornherein gefassten Gesamtvorsatzes begangen hatte.

„Gesundes Volksempfinden“ gegen „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“

Die Konstruktion des Fortsetzungszusammenhangs hat über hundert Jahre die Rechtsprechung bestimmt, erst 1998 hat sie der Große Strafsenat des Bundesgerichtshofs aufgegeben. Das Reichsgericht legte damals jedoch fest, dass die Konstruktion des Fortsetzungszusammenhangs bei allen Straftaten möglich sei, außer bei der Rassenschande: „Das gesunde Volksempfinden würde dem widersprechen, außerdem wäre es mit der besonderen Wesensart der Rassenschande nicht vereinbar, diese Verfehlungen rechtlich nur als eine einzige Handlung anzunehmen.“ Danach war, wer mehrere Liebesverhältnisse einging, automatisch als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ zu bestrafen.

Das Kasseler Todesurteil ist nicht das einzige geblieben. Auch die Sondergerichte Berlin und Hamburg verurteilten verschiedentlich Juden als gefährliche Gewohnheitsverbrecher zum Tode, denen nichts außer einem Liebesverhältnis vorzuwerfen war. Zur Klarstellung: Es ging nicht um Nötigung oder Vergewaltigung, sondern um einvernehmliche Liebesverhältnisse.

Der Fall Katzenberger

Das Sondergericht Nürnberg kombinierte 1942 in einem skandalösen Verfahren gegen den Vorsteher der jüdischen Kultusgemeinde Nürnberg, Leo Katzenberger, die Volksschädlingsverordnung mit dem Blutschutzgesetz, begründete damit seine Zuständigkeit und kam automatisch auch zur Todesstrafe.

Der 67jährige Katzenberger war, bis sein Besitz 1938 arisiert wurde, Inhaber einer Kette von Schuhgeschäften gewesen. Er wohnte in einem der ehemals ihm gehörenden Häuser, in dem auch die Fotolaborantin Irene Seiler ihre Wohnung und ein kleines Geschäft hatte. Der immer noch wohlhabende Katzenberger war mit ihrem Vater befreundet und unterhielt zu der 37 Jahre jüngeren Frau ein freundschaftliches Verhältnis. Im Haus gab es Klatsch und Tratsch, Verleumdungen und üble Nachrede. Im Frühjahr 1941 wurde der Kaufmann wegen Rassenschande angezeigt. Irene Seiler und Leo Katzenberger blieben bei allen Verhören dabei, dass es nie zu sexuellen Handlungen oder gar zum Geschlechtsverkehr zwischen ihnen gekommen sei. Unter großer öffentlicher Anteilnahme fand am 13. und 14. März 1942 die Hauptverhandlung statt. Im überfüllten Schwurgerichtssaal saßen der Oberlandesgerichtspräsident, der Generalstaatsanwalt und viel Parteiprominenz. „Überführt“ wurde Katzenberger durch Zeugen, die gesehen hatten, wie er Irene Seiler einmal einen Blumenstrauß überreicht hatte, außerdem rauchten sie die gleiche Zigarettenmarke. Man habe im Treppenhaus Frau Seiler als „Judenmensch“ beschimpft, worauf sie nicht geantwortet habe, auch das ein klarer Schuldbeweis. Die Staatsanwaltschaft plädierte nach Absprache mit dem Gerichtsvorsitzenden auf Todesstrafe nach Blutschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 2 und 4 der Volksschädlingsverordnung. Der Gerichtsvorsitzende Dr. Rothaug nannte Katzenberger im Lauf der Verhandlung mehrfach einen „syphilitischen Juden“ und „Vertreter des Weltjudentums, welches die Schuld am Krieg trage“. Dass am Ende ein Todesurteil herauskam, wunderte niemanden mehr. Irene Seiler wurde, obwohl ausdrücklich nur der Mann strafbar sein sollte und die Kanzlei des Führers mehrfach in Briefen an das Justizministerium interveniert hatte, dass nach dem Blutschutzgesetz

die Frau auch nicht wegen Begünstigung oder Falschaussage zu belangen sei, wegen Meineids zu Zuchthaus verurteilt.

Für Katzenberger entwickelte das Gericht gleich mehrere unkonventionelle Rechtskonstruktionen. Nachdem es festgestellt hatte, dass Stadt und Land weithin ohne Männer seien, schloss es, diesen durch den Krieg bedingten Umstand habe sich Katzenberger zu Nutze gemacht. § 4 der Volksschädlingsver-



Goldmann 1999, ISBN 3442129680
9,95 Euro

ordnung sah nämlich bei Begehung bestimmter schwerer Straftaten unter Ausnutzung kriegsbedingter Mangelverhältnisse Zuchthaus- oder Todesstrafen vor. Außerdem habe er seine Straftat im Schutze der Verdunkelungsmaßnahmen begangen (§ 2 VolksschädlingsVO). Nach dieser Vorschrift hätte die begangene Straftat gegen Leib oder Leben der Frau gerichtet sein müssen, und ein einvernehmliches Liebesverhältnis konnte man schlecht als Gewaltakt gegen den Leib der Frau werten. Aber darauf kam es auch nicht mehr an: „Das Gericht ist der Auffassung, dass die in den einheitlichen Lebensvorgang eingeordneten zweckbestimmten Handlungen des Angeklagten ein Verbrechen gegen den Leib darstellen. Der rasseschänderische Angriff ist gegen den Leib der deutschen Frau gerichtet.“

Die Todesstrafen blieben in „Blutschutzsachen“ zwar relativ selten. Aber schon

im Mai 1933 hatte eine Übereinkunft zwischen dem Justizministerium und der Gestapo festgelegt, dass Haftentlassene, die wegen politischer Delikte verurteilt waren, der Gestapo übergeben wurden. Die Gestapo wurde über den Zeitpunkt der Haftentlassung informiert, nahm sie am Gefängnistor mit und brachte sie direkt ins Konzentrationslager. 1938 wurde diese Regelung auf verurteilte „Rasseschänder“ ausgeweitet. Mit anderen Worten: jede Verurteilung wegen Rassenschande war letztlich, und das wussten auch die Richter, faktisch ein Todesurteil.

Der Prozess gegen Leo Katzenberger wurde im Nürnberger Juristenprozess ausführlich behandelt. Der Sondergerichtsvorsitzende Rothaug wurde zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, 1956 allerdings begnadigt, immerhin als letzter der im Juristenprozess Verurteilten. Die Kasseler Sonderrichter, die den Ingenieur Holländer zum Tode verurteilt hatten, wurden freigesprochen, da ihnen der Vorsatz, das Recht zu beugen, angeblich nicht nachzuweisen war. Von 17 Richtern, die in Hamburg „Rasseschänder“ verurteilt hatten, kamen 11 in der Hamburger Nachkriegsjustiz unter und machten zum Teil erstaunliche Karrieren. Einer von ihnen, Dr. Günther Schultz, wurde Vorsitzender einer Entschädigungskammer und hatte über Wiedergutmachungsansprüche von Angehörigen seiner Opfer zu entscheiden. Dabei wurden etliche von denen als „entschädigungsunwürdig“ bezeichnet, z.B. immer wenn das Liebesverhältnis mit Ehebruch verbunden war. Angeklagt oder gar verurteilt hat die westdeutsche Justiz keinen der in „Blutschutzsachen“ tätigen Juristen.

Der Autor:



Dr. Ingo Müller ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht am Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Hamburg.